



BGH URTEIL

Bauleistung

BGH-Urteil vom 08.08.2019

Frank Meier (Rechtsanwalt)



BGH - Urteil vom 08.08.2019 – VII ZR 34/18

Sachverhalt

- Bauvertrag aus 2013 mit VOB/B 2009
- kontaminierter Bauschutt über Eventualposition 1 t mit EP 462 EUR
- tatsächlich angefallen 83,92 t
- **Kalkulation** nach Angaben des AN: 40 EUR/t eigene Verladekosten, **292 EUR/t Fremdkosten Deponie- und Transport, 60 EUR/t für Containerstellung**, Zuschlag auf Fremdkosten jeweils 20 %
- AG verlangt Preisanpassung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B
- AN teilt **tatsächliche Kosten** mit: eigene Kosten 40 EUR/t für Verladung, **92 EUR/t Fremdkosten**
- AG akzeptiert tatsächliche Kosten sowie den Zuschlag von 20 % auf Fremdkosten



BGH - Urteil vom 08.08.2019 – VII ZR 34/18

Entscheidung

- § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B ist auf Menge über 110% (= 1,1 t) anzuwenden
- Preisanpassungsverlangen des AG liegt vor
- § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B regelt nicht, wie Preisanpassung zu erfolgen hat
- bindende Einigung liegt nur für Zuschlag von 20 % auf Fremdkosten vor
- es existiert kein allgemeingültiges Verständnis für Preisanpassung bei Mengenänderungen im Falle des § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B
- Ergebnis ist über ergänzende Vertragsauslegung zu suchen
- redlicher und bestmöglicher Ausgleich über tatsächliche Kosten



BGH - Urteil vom 08.08.2019 – VII ZR 34/18

Auswirkungen

- es deutet Vieles darauf hin, dass der BGH auch die Preisfortschreibung über § 2 Abs. 5 VOB/B und § 2 Abs. 6 VOB/B bei Fehlen einer bindenden Vereinbarung anhand der tatsächlichen Kosten vornehmen wird
- unproblematisch bleiben vorrangige Individualvereinbarungen zur Preisfortschreibung
- für AGB gilt in Verträgen ab 01.01.2018 § 650c Abs. 1 BGB wohl als Leitbild
- bei AGB in Altverträgen wird es auf die konkrete Ausgestaltung ankommen